

Herzliche Weihnachts- und Neujahrgrüße

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

die besinnlichen und ruhigen **Weihnachtsfeiertage stehen bevor und ein bewegtes Jahr 2020 neigt sich dem Ende** entgegen. Die Weihnachtsfeiertage stehen bevor und ein bewegtes Jahr 2020 neigt sich dem Ende zu, um zur Ruhe zu kommen, das vergangene Jahr Revue passieren zu lassen und mit voller Kraft und Zuversicht auf das neue Jahr 2021 zu blicken. Im Anhang finden Sie außerdem ein Informationsschreiben zu den Corona-Impfungen der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag.

Im politischen Berlin fand zudem die letzte Sitzungswoche vor Weihnachten statt. Daher finden Sie im Folgenden einen kurzen Rückblick auf das Jahr 2020 und wie gewohnt meinen persönlichen **Brief aus Berlin** von der vergangenen Sitzungswoche aus dem **Deutschen Bundestag von Montag, den 14. Dezember 2020 bis einschließlich Freitag, den 18. Dezember 2020** zu Ihrer freundlichen Information.

– Jahresrückblick auf das Jahr 2020 –

Das Jahr 2020 neigt sich dem Ende zu und damit werden wir auch das diesjährige Weihnachtsfest anders feiern als gewohnt. Mit dem Jahr 2020 verabschieden wir uns von einem – in vielerlei Hinsicht – sehr turbulenten Jahr. Die Corona-Pandemie stellt für die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland insbesondere für die Landkreise Altötting und Mühldorf am Inn, die größte Krise und zugleich die schwierigste Herausforderung seit Ende des Zweiten Weltkrieges dar. Insgesamt ist unsere Region bisher gut durch die Krise gekommen. Trotzdem gab es bedauerlicherweise auch in unseren beiden Landkreisen schon bislang zu viele Opfer der Corona-Pandemie zu verzeichnen.

Mein großer Dank gilt daher an diejenigen, die sich in den letzten Wochen und Monaten aufopferungsvoll im Kampf gegen den Corona-Virus engagiert haben. Im Besonderen danke ich aufrichtig all den Bürgerinnen und Bürger, die sich dafür tagtäglich in Ihrem privaten und beruflichen Alltag disziplinieren, Verantwortung für ihre Mitmenschen übernehmen und ihren persönlichen Beitrag durch Achtsamkeit füreinander leisten. Außerdem möchte ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Arztpraxen, Krankenhäusern, der Rettungsdienste und des Technischen Hilfswerks ausdrücklich danken. Ebenfalls gilt mein großer den Lehrkräften und den Betreuerinnen und Betreuern in den Kindertagesstätten sowie Senioren- und Pflegeheimen, die gerade in dieser schwierigen und herausfordernden Zeit Großartiges geleistet haben und über sich hinausgewachsen sind.

Sicherlich stecken wir in einer gemeinsamen Krise – diese Tatsache ist unbestritten. Über die damit verbundenen gesellschaftlichen Belastungen zur Einhaltung der strikten Corona-Schutzmaßnahmen, sind sich meine Kolleginnen und Kollegen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sowie ich persönlich vollkommen bewusst. Trotzdem bitte ich Sie sehr herzlich, der Politik auch weiterhin Ihr Vertrauen zu schenken, da alle Entscheidungen ausschließlich zum gesundheitlichen Wohle der Menschen getroffen werden. Unsere Gesundheit ist ein kostbares Gut, deshalb ist jeder dazu aufgefordert, die Ausbreitung

des Corona-Virus zu verhindern, indem er sich selbst und auch andere Mitmenschen schützt. Bleiben Sie deswegen achtsam und halten Sie sich bitte an die bekannten Schutzmaßnahmen sowie Hygienevorschriften!

Insgesamt bin ich davon überzeugt, sehr geehrte Damen und Herren, dass wir diese Krise gemeinsam meistern können, indem wir als Gesellschaft solidarisch zusammenhalten und sich jeder Einzelne und jede Einzelne seiner eigenen Verantwortung bewusst ist. Daher bitte ich Sie ganz herzlich um Ihr Verständnis und Ihre Einsicht, sehr geehrte Damen und Herren, dass das gesundheitliche Wohl der Bürgerinnen und Bürger höchste Priorität haben muss. Zudem möchte ich Sie dazu ermuntern, mit Zuversicht und Hoffnung auf das Neue Jahr 2021 zu blicken. Gerade in dieser Zeit ist es mir ein immenses Anliegen als zuverlässiger Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger meinen Wahlkreis Altötting/ Mühldorf am Inn jederzeit zur Verfügung zu stehen. Bei Fragen und Anregungen lade ich Sie daher sehr herzlich ein, mit mir in Kontakt zu treten.

- Die Politische Lage in Deutschland -

Bedeutung einer gemeinsamen Antwort auf die Corona-Pandemie.

Deutschland steht vor entscheidenden Wochen im Kampf gegen die Corona-Pandemie. Die gute Nachricht dabei ist, sehr geehrte Damen und Herren, dass wir es nun selbst in der Hand haben. Unsere Strategie meiner Kolleginnen und Kollegen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion besteht aus folgendem Dreiklang: **(1)** Konsequenter Gesundheitsschutz mit besonderem Augenmerk auf ältere, pflegebedürftige und kranke Menschen. **(2)** Wirtschaftliche Überbrückungshilfen für Selbständige und Unternehmen. **(3)** Beharrliches Werben um gesellschaftliche Zustimmung und Akzeptanz der Maßnahmen durch frühzeitige Information und öffentliche Debatten. Bei allen Punkten kommt dem Deutschen Bundestag eine besondere Schlüsselrolle zu. Diese Woche haben wir ebenfalls über die Nationale Impfstrategie debattiert.

Deutsche EU-Ratspräsidentschaft mit nachhaltigen Erfolgen.

Beim Europäischen Rat am 10. Und 11. Dezember 2020 haben sich die Mitgliedstaaten auf mehrere wichtige Kompromisse verständigen können – unter maßgeblicher Vermittlung durch unsere Bundeskanzlerin Angela Merkel. Für eine schnelle wirtschaftliche Erholung wollten wir die Verabschiedung des Mittelfristigen Finanzrahmens 2021-2027 mit einem Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit und des Aufbaufonds. Beides haben wir erreicht. Gleichzeitig sendet Europa mit der Einigung auf eine Senkung der CO₂-Emissionen um 55 Prozent bis 2030 im Vergleich zu 1990 ein wichtiges Signal. Wir brauchen eine ambitionierte europäische Klimapolitik mit einer fairen Lastenverteilung. Alle diese Entscheidungen wirken weit über den Tag hinaus.

- Die Woche im Parlament -

Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz).

Mit dem nun zur zweiten und dritten Lesung anstehenden Arbeitsschutzkontrollgesetz schaffen meine Kolleginnen und Kollegen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Ordnung auf dem Arbeitsmarkt in der Fleischindustrie. Damit erfolgt eine Stärkung der unternehmerischen Verantwortung, Arbeitnehmerrechten, Sozialpartnerschaft und staatlichen Kontrollaufgaben. Weiterhin werden

Werkverträge und Zeitarbeit beim Schlachten und Zerlegen komplett und in der Fleischverarbeitung weitgehend verboten. Bei der Fleischverarbeitung haben meine Kolleginnen und Kollegen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sowie ich selbst erreicht, dass zur Abdeckung saisonaler Produktionsspitzen Zeitarbeit tarifvertraglich in begrenztem Umfang möglich bleibt und zwar bei gleicher Bezahlung wie im Bereich der Stammebelegschaft und bei vollumfänglicher Geltung der Arbeitsschutzvorschriften. Gerade die mittelständischen Betriebe der Fleischverarbeitung brauchen diese Flexibilität. Das Fleischerhandwerk ist nicht mit der Fließbandarbeit in den Fleischfabriken und den dortigen Missständen gleichzusetzen. Deshalb haben wir uns dafür eingesetzt, dass das Handwerk weitgehend vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen wird. Dies erreichen wir dadurch, dass wir bei Metzgerbetrieben mit mehreren Verkaufsfilialen das Verkaufspersonal und Auszubildende beim Schwellenwert von 49 Mitarbeitern herausnehmen. Eine fälschungssichere Aufzeichnung der Arbeitszeit und deutlich verstärkte Kontrollen auch bei Mindeststandards für Gemeinschaftsunterkünfte werden dafür sorgen, dass die neuen Vorgaben konsequent durchgesetzt werden.

Die Einigung zwischen den Koalitionspartnern sieht in Betrieben der Fleischwirtschaft im Bereich Schlachtung, **Zerteilung und Verarbeitung ein grundsätzliches Verbot von Werkverträge ab dem 1. Januar 2021 und von Zeitarbeit ab dem 1. April 2021 vor.** Allerdings ist das Fleischerhandwerk, und damit Metzgereibetriebe, von den oben genannten Verboten ausgenommen. Diese gelten erst, wenn der Betrieb mehr als 49 Personen beschäftigt (Schwellenwert). Bei der Ermittlung der Zahl der Beschäftigten bleiben das Verkaufspersonal und Auszubildende zum Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk (Fachrichtung) vollkommen unberücksichtigt.

Um Auftragsspitzen abzufedern, wird es eine Öffnungsklausel für Arbeitnehmerüberlassung in der Fleischverarbeitung (zunächst) bis zum 1. April 2024 geben. Die Öffnungsklausel gilt allerdings nicht für die Bereiche Schlachten und Zerlegen. Sie wird für tarifgebundene Unternehmen der Fleischverarbeitung gelten, wenn ein entsprechender Tarifvertrag dies zulässt. Zeitarbeit ist also künftig dann möglich, wenn in einem Tarifvertrag festgelegt wird, dass Zeitarbeiter in einem bestimmten Umfang im Bereich der Fleischverarbeitung eingesetzt werden dürfen. Dabei werden folgende Grenzen maßgeblich sein:

- a) Es darf ein Anteil von 8 Prozent des von eigenen Arbeitnehmern in diesem Bereich kalenderjährlich erbrachten Arbeitszeitvolumens nicht überschritten werden.
- b) Dieser Anteil ist zugleich begrenzt auf das regelmäßige kalenderjährliche Arbeitszeitvolumen von 100 Vollzeitbeschäftigten des Unternehmens (Obergrenze).

Zur Bestimmung der oben genannten Quote anhand der Jahresarbeitszeitvolumina sind die Arbeitszeiten fälschungssicher separat zu erfassen. **Darüber hinaus wurde konkret Folgendes vereinbart:**

1. Der Einsatz eines Zeitarbeiters ist für 4 Monate erlaubt (Höchstüberlassungsdauer). Bei der Berechnung der Überlassungshöchstdauer werden vorangegangene Einsätze im jeweiligen Betrieb berücksichtigt und mitgezählt. Gab es jedoch eine Einsatzunterbrechung von mehr als 6 Monaten erfolgt keine Zusammenrechnung der Einsatzmonate.

2. Es erfolgt eine Gleichbehandlung des Zeitarbeiters mit dem Stammpersonal des Einsatzbetriebes (Equal Treatment) ab dem ersten Tag; es gelten die gleichen Arbeits- und Entlohnungsbedingungen.
3. Der Betrieb, der die Arbeitnehmerüberlassung nutzen möchte, muss dies unmittelbar vor und nach dem Einsatz der Zeitarbeiter bei der Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) in Textform anmelden.
4. Um die Einhaltung der neuen Regelungen sicherzustellen, erhält die Finanzkontrolle Schwarzarbeit umfangreiche Prüfrechte. Festgestellte Verstöße (Ordnungswidrigkeiten) können – je nach Einzelfall – zu Geldbußen in einer Höhe von bis zu 500.000 Euro führen.
5. Es erfolgt eine Klarstellung dazu, was unter übergreifenden Organisationen zu verstehen ist. Danach bilden Betriebe verschiedener Unternehmer nur dann eine übergreifende Organisation, wenn die Arbeitsabläufe in ihren verschiedenen Betrieben durch den Inhaber der übergreifenden Organisation inhaltlich oder zeitlich im Wesentlichen vorgegeben sind. Damit sind produktionsbedingte Kooperationen zwischen den Unternehmen auch weiterhin möglich.
6. Es erfolgt eine Evaluierung der gesamten (Neu-)Regelungen des GSA-Fleisch-E im Jahr 2023.
7. Die Arbeitszeiterfassung erfolgt künftig elektronisch und fälschungssicher.
8. Es wird klargestellt, dass Rüst-, Umkleide- und Waschzeiten als Arbeitszeit gelten, soweit sie dienstlich veranlasst und erforderlich sind.

Jahressteuergesetz 2020.

In zweiter und dritter Lesung wurde ein Gesetz beschlossen, das in vielen Bereichen des deutschen Steuerrechts auf Anpassungsbedarf antwortet. Dies betrifft insbesondere notwendige Anpassungen an das Recht der Europäischen Union der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, aber auch Klärungsbedarf von Verfahrens- sowie Zuständigkeitsfragen und die Notwendigkeit von technische Änderungen. Maßnahmen im Rahmen des Einkommenssteuerrechts betreffen unter anderem eine erweiterte Berücksichtigung von verbilligter Wohnraumvermietung, die Einführung einer Home-Office Pauschale, die Verlängerung der Steuerbefreiung zur Auszahlung des Corona-Bonus und ein umfassendes Ehrenamtspaket. Weiterhin ist es gelungen, bei schwerer Steuerhinterziehungen (Cum/Ex) die Verjährungsfrist auf 15 Jahre zu verlängern und eine rückwirkende Einziehung von Gewinnen aus bereits verjährten Cum-Ex-Geschäften zu ermöglichen. Im Bereich Umsatzsteuer wird das beihilferechtliche Risiko bei der Umsatzsteuerpauschalierung beseitigt, das sogenannte Mehrwertsteuer-Digitalpaket umgesetzt und die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Telekommunikationsdienstleistungen an sogenannte Wiederverkäufer eingeführt.

Gesetz zur Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften/EEG-Novelle 2021.

Am Donnerstag, den 17. Dezember 2020 haben meine Kolleginnen und Kollegen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sowie ich selbst in zweiter und dritter Lesung eine Reform des EEG, das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, verabschiedet. Das grundlegend novellierte EEG wird anschließend zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Dabei wird der Ausbau der erneuerbaren Energien konsequent weiter vorangetrieben. Diese Novelle beinhaltet die Zielsetzung für Treibhausgasneutralität des Stromsektors bis 2050 und die operative Umsetzung des Ziels für erneuerbare Energien von 65 Prozent im Jahr 2030. Um ihre Realisierung zu ermöglichen, schafft dieses Gesetz Maßnahmen zur Verbesserung der Markt-, Netz- und Systemintegration der Erneuerbaren Energien und führt ein Instrument zur finanziellen Beteiligung der Kommunen ein. Für

seit 20 Jahren geförderte Altanlagen schafft die CDU/CSU-Bundestagsfraktion damit Anschlussregelungen, verbessert die Rahmenbedingungen für Mieterstrom und stärkt die Digitalisierung durch Anreize für neue Anlagentechnik und eine bessere Steuerbarkeit der Anlagen. Zudem sind Regelungen vorgesehen, die eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung auch bei steigendem Anteil erneuerbarer Energien am Strommix gewährleisten. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat in den parlamentarischen Beratungen wichtige Änderungen im Sinne des energiepolitischen Zieldreiecks durchgesetzt.

Zentrale Ergebnisse des parlamentarischen Verfahrens, welche verbesserte Rahmenbedingungen von Solaranlagen betreffen, sind die folgenden Maßnahmen.

- **Ausweitung des Eigenstromprivilegs**
Ein wichtiges Anliegen vieler Bürgerinnen und Bürger war die Anhebung der Eigenverbrauchsgrenze bei kleinen Erneuerbaren-Anlagen, insbesondere Solaranlagen. Die Regierungskoalition hat sich auf eine Anhebung von 10 kW (wie EEG 2017) auf 30 kW und von 10 auf 30 MWh pro Jahr verständigt. Damit werden die meisten Solar-Dachanlagen von Ein- und Zweifamilienhäusern von der EEG-Umlage befreit. Dies gilt auch für Bestandsanlagen, einschließlich ausgeförderter Anlagen (Ü20-Anlagen). Ü20 Anlagen dürfen ganz grundsätzlich Eigenverbrauch nutzen.
- **Erneuerbare Energien digitalisieren, aber keine Smart-Meter-Pflicht für Kleinanlagen**
Smart Meter (intelligente Stromzähler) sind ein wichtiger Baustein zur Digitalisierung des Energiesystems und damit für das Gelingen der Energiewende. Sie tragen zur Systemsicherheit bei und ermöglichen neue Geschäftsmodelle und Stromtarife (z.B. vergünstigte Tarife in Zeiten geringer Stromnachfrage). Gleichzeitig ist es uns als CDU/CSU-Bundestagsfraktion ein wichtiges Anliegen, gerade Bestands-Kleinanlagen nicht durch zu hohe Einbaukosten über Gebühr zu belasten. Daher haben wir die Verpflichtung für den Einbau von Smart Metern für Kleinanlagen stark abgeschwächt. Kleinanlagen im Bestand werden von der Smart-Meter-Pflicht ganz ausgenommen. Anlagen müssen erst ab 7 kW sichtbar und ab 25 kW sichtbar und steuerbar gemacht werden durch den Einbau der entsprechenden intelligenten Zähler. Bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (z. B. E-Mobil, Wärmepumpe) gelten strengere Vorgaben. Zudem gilt eine Übergangsfrist von 8 Jahren nach Bestätigung der Verfügbarkeit der entsprechenden Geräte durch das Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik (sog. Markterklärung durch das BSI). Bei Neuanlagen müssen und wollen wir als CDU/CSU-Bundestagsfraktion hingegen ambitionierter vorgehen, um die Digitalisierung der Energiewende voranzutreiben. Hierzu legt das BMWi im Jahr 2021 eine Verordnung zur Ausgestaltung der Pflichten, technischen Anforderungen und zu den Kosten vor. Bis dahin gilt vorübergehend eine analoge Regelung wie bei Bestandsanlagen.
- **Förderung von Solardachanlagen** Für Solardachanlagen im Segment von 300 bis 750 kW haben wir als CDU/CSU-Bundestagsfraktion eine wichtige Erleichterung vereinbart. Betreiberinnen und Betreiber können zukünftig wählen, ob sie den produzierten Strom zu 50 Prozent als Eigenstrom nutzen wollen und 50 Prozent in der Festvergütung vergütet wird, oder ob sie an der Ausschreibung in einem neu eingerichteten, eigenen Segment für Dachanlagen teilnehmen wollen. Damit werden bisher nicht genutzte Potenziale für den Solardachausbau erschlossen und gleichzeitig die oftmals landwirtschaftlich wertvollen Freiflächen entlastet.

- **Verbesserte Vergütung bei Solaranlagen (sog. atmender Deckel)** Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat die Vergütungsbedingungen für kleinere Solaranlagen in der Festvergütung durch eine attraktivere Ausgestaltung der Vergütungen im Rahmen des sog. atmenden Deckels verbessert. So greift beim Ausbau oberhalb des Zielkorridors des EEG zukünftig eine weniger scharfe Degression bei der Vergütung. Bei Unterschreiten des Zielkorridors erfolgt zukünftig ein schnellerer Anstieg der Vergütungssätze.

Des Weiteren hat sich die Regierungskoalition auf einen umfangreichen Entschließungsantrag zur zukünftigen Ausgestaltung der Förderung der erneuerbaren Energien und zu weiteren Themen verständigt. Darin bekennen sich meine Kolleginnen und Kollegen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sowie ich persönlich zu den Klima- und Energiezielen Deutschlands und der Europäischen Union. Einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele wird vorerst auch weiterhin der Ausbau der erneuerbaren Energien im Rahmen des EEG-Fördersystems leisten. Gleichzeitig kommt aber der Säule des nicht aus dem EEG geförderten Ausbaus der erneuerbaren Energien eine immer stärkere Bedeutung zu. Dies wollen wir als CDU/CSU-Bundestagsfraktion konsequent vorantreiben, beispielsweise durch verbesserte Rahmenbedingungen für sogenannte Power Purchase Agreements (PPA).

Wir als CDU/CSU-Bundestagsfraktion bekennen uns außerdem dazu, dass Ambitionsniveau des EEG an die relevanten Beschlüsse und Entscheidungen auf EU-Ebene anzupassen und gleichzeitig den Ausbau der erneuerbaren Energien außerhalb des EEG berücksichtigen. Die Ausbauziele für die Windenergie an Land sowie die Photovoltaik sollen spürbar und verlässlich angehoben werden. Dies bedeutet auch, dass die Voraussetzung für Wind an Land, insbesondere im Bereich Genehmigungen und Artenschutz, deutlich verbessert werden müssen. Gleichzeitig soll das EEG so ausgerichtet werden, dass der Zubau der erneuerbaren Energien auch außerhalb des EEG wirtschaftlich erfolgen kann. Wir als Regierungskoalition sind uns einig, dass es notwendig ist, den Übergang zu einer Stromversorgung ohne staatliche Förderung jetzt vorzubereiten. Dazu ist ein verlässlicher Plan zur schrittweisen Reduzierung und langfristigen Beendigung der Förderung von erneuerbaren Energien im Stromsektor erforderlich. Mit der im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz vom 8. August 2020 gesetzlich vorgesehenen Beendigung der Kohleverstromung muss es möglich sein, auf eine Neuförderung von EEG-Anlagen zu verzichten, einschließlich einer rechtzeitigen degressiven Ausgestaltung der Förderdauer. Steigende CO₂-Preise im Europäischen Emissionshandel und die steigende Nachfrage nach Grünstromzertifikaten werden ein neues Marktumfeld für die Erneuerbaren Energien schaffen und auch den marktgetriebenen Ausbau ermöglichen. Um die Bezahlbarkeit von Energie für Wirtschaft und private Verbraucher sicherzustellen werden daher die Maßnahmen zur Stabilisierung und schrittweisen Senkung der EEG-Umlage begrüßt. Die Bundesregierung wird unter anderem aufgefordert:

- in Anlehnung an die Deckelung der EEG-Umlage in den Jahren 2021/2022 ein Konzept für eine weitere schrittweise Absenkung der EEG-Umlage mittels eines alternativen, haushaltsneutralen Finanzierungsmodells zu erarbeiten,
- im ersten Quartal 2021 einen weitergehenden Ausbaupfad der erneuerbaren Energien zu definieren, der die Kompatibilität mit dem neuen Europäischen Klimaziel 2030 und den erwarteten Europäischen Zielen zum Ausbau der Erneuerbaren sowie mit dem Ziel der Klimaneutralität in Europa in 2050 gewährleistet; dabei muss eine Erhöhung der EEG-Umlage ausgeschlossen werden.
- zu berücksichtigen, dass sich das Marktumfeld für die erneuerbaren Energien durch den Anstieg der Zertifikatspreise im europäischen Emissionshandel, insbesondere auch in Folge des

neuen Europäischen Klimaziels 2030, durch den Kohleausstieg und durch die Einführung des nationalen Brennstoffemissionshandels in Deutschland beständig verbessern wird, so dass der Förderbedarf sinkt.

- künftige Reformvorschläge folglich so auszugestalten, dass ein schrittweises Zurückführen der Förderung von erneuerbaren Energien im Stromsektor mit der gesetzlich vorgesehenen Beendigung der Kohleverstromung grundsätzlich in Deutschland erfolgen kann.

Weitere Inhalte des Entschließungsantrags betreffen unter anderem die Stärkung des bestehenden Instruments der Innovationsausschreibungen im EEG, die Gewährleistung der weiteren Verstromung von Schwarzlaug und von Grubengas sowie die Vorlage einer gesetzlichen Regelung zur erweiterten Kürzung bei der Gewerbesteuer bei Wohnungsunternehmen, wenn sie unter anderem Mieterstrom über Solaranlagen auf ihren Gebäuden erzeugen und veräußern.

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz).

Meine Kolleginnen und Kollegen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion haben ebenfalls in zweiter und dritter Lesung ein Gesetz beschlossen, das die EU-Richtlinie 2019/1 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten umsetzt. Ziel ist eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften. Wir schaffen einen Ordnungsrahmen, der den Anforderungen an die Digitalisierung und Globalisierung der Wirtschaft gerecht wird und stärken hierdurch das deutsche System der Kartellrechtsaufsicht. Kartellverwaltungsverfahren werden beschleunigt und die Vorschriften zur formellen Fusionskontrolle von Kartellen überarbeitet. Zugleich ermöglichen zwischenzeitlich gewonnene Erkenntnisse der Kartellbehörden und der Wissenschaft eine weitere Modernisierung der Missbrauchsvorschriften. Die Novelle enthält daher eine maßvolle Modernisierung der Missbrauchsaufsicht, um den Missbrauch von Marktmacht insbesondere durch digitale Plattformen besser erfassen und effektiv beenden zu können.

Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens.

In zweiter und dritter Lesung wurde ein Gesetz verabschiedet, durch das es überschuldeten Unternehmern und Verbrauchern ermöglicht werden soll, sich schneller aus der Insolvenz zu befreien. Dazu wird der Zeitraum, in dem sie sich ihrer Restschulden entledigen können, von sechs auf drei Jahre verkürzt. Diese Regelung soll rückwirkend für alle Insolvenzverfahren gelten, die ab dem 1. Oktober 2020 beantragt wurden. Um Fehlanreize diesbezüglich zu vermeiden, werden die Anforderungen an den Betroffenen in der sogenannten Wohlverhaltensperiode durch detaillierte Auflagen konkretisiert und verschärft. Zugleich soll sich der persönliche Anwendungsbereich über unternehmerisch tätige Personen hinaus dauerhaft auf Verbraucher erstrecken. Darüber hinaus beinhaltet das Gesetz Anpassungen für einen angemessenen Schutz von Aktionären im Kontext der virtuellen Hauptversammlung, wenn es beispielsweise um ihre Fragen geht.

Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz).

In zweiter und dritter Lesung haben wir ein Gesetz beschlossen, das durch die Umsetzung der EU- Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie ein insolvenzabwendendes Restrukturierungsverfahren schaffen soll. Es schließt die Lücke zwischen dem Bereich der freien, auf den Konsens aller Beteiligten angewiesenen Sanierung einerseits und einer Sanierung im Insolvenzverfahren, an dessen Ende

letztlich auch die Liquidation im Rahmen einer Gesamtvollstreckung stehen kann andererseits. Des Weiteren soll das im Gesetz enthaltene System der frühzeitigen Krisenerkennung und der Reaktion darauf einen Beitrag zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie leisten. Im Mittelpunkt steht dabei die für Unternehmen des Mittelstands unbürokratische, kostengünstige und damit attraktive Ausgestaltung des Sanierungsverfahrens. Damit haben wir den Gesetzentwurf der Bundesregierung dahingehend geändert, dass Insolvenzgerichte in der Fläche unseres Landes erhalten bleiben. Darüber hinaus setzen wir die Pflicht, einen Insolvenzantrag zu stellen aus Gründen der Überschuldung oder der Zahlungsunfähigkeit aus, befristet bis zum 31. Januar 2021 aus, damit wir Unternehmen, die von staatlicher Hilfe profitieren sollen, wegen einer Verzögerung der Hilfsauszahlung nicht zu einem Insolvenzantrag verpflichten.

Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung.

In erster Beratung haben wir ein Gesetz diskutiert, das das Recht Betroffener auf geschlechtliche Selbstbestimmung schützen und diese zugleich vor unnötigen Behandlungen an den Geschlechtsmerkmalen bewahren soll. Demnach wird ein operativer Eingriff an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen eines Kindes strafrechtlich verboten, sofern es diese Entscheidung noch nicht selbst treffen kann. Abweichungen von diesem Verbot sind nur möglich, wenn ein Eingriff lebensnotwendig ist, oder der Eingriff dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Letzteres basiert auf der Einwilligung durch die Eltern und einer familiengerichtlichen Genehmigung.

Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes.

Ziel des Gesetzes, das wir in erster Lesung beraten, ist es, durch einen zeitgemäßen Jugendmedienschutz die Bewahrung von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden Inhalten sicherzustellen. Außerdem sollen ihre Persönlichkeitsrechte und ihre Daten geschützt und die Instrumente zur Stärkung der Medienkompetenz weiterentwickelt werden. Konkret sieht diese Regelung vor, für Kinder und Jugendliche relevante Internetdienste zu verpflichten, angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen zu treffen und damit den Rahmen für eine unbeschwernte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an digitalen Medien zu schaffen. Darüber hinaus strebt der Gesetzentwurf eine Modernisierung der Regelungen zu Alterskennzeichnungen für Computerspiele und Filme an und schließt nicht-deutsche Anbieter ausdrücklich in die geltenden Pflichten ein. Schließlich soll die bisherige Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zur Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz weiterentwickelt werden.

Produktivität, Klimaresilienz und Biodiversität steigern – Agroförstwirtschaft fördern.

Mit diesem Antrag begrüßen wir, dass auf EU-Ebene die Agroförstwirtschaft in Strategien wie der Vom-Hof-auf-den-Tisch-Strategie oder der Biodiversitätsstrategie als Lösungsoption erwähnt wird. Ferner wird die Bundesregierung aufgefordert, sich für eine Förderfähigkeit von Agroförstsystemen noch in der aktuellen Förderperiode der derzeitigen Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) einzusetzen. Damit sollen bestehende rechtliche Lücken bei der Förderung und bei der Anpflanzung von besagten Systemen geschlossen werden. Weitere Ziele sind der Ausbau entsprechender Forschung und die nachhaltige Förderung von Agroförstsystemen über den GAK-Rahmenplan.

14. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik.

Anhand des „Aktionsplans Menschenrechte“ zeigt der Bericht die zentralen Entwicklungen in der deutschen Menschenrechtspolitik und im internationalen sowie europäischen Menschenrechtsschutzsystem im Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2020 auf. Er präsentiert die thematischen Schwerpunkte „Konfliktbezogene sexualisierte Gewalt“ und „Einsatz für die Menschenrechte im VN-Sicherheitsrat 2019/2020“ sowie die innen- und außenpolitischen Aktivitäten und Initiativen der Bundesregierung. Ziel des Berichts ist die Darstellung der Prioritäten der Bundesregierung für die kommenden zwei Jahre in wichtigen nationalen und internationalen Aktionsfeldern des Menschenrechtsschutzes.

Gesetz zur Verbesserung der Strafverfolgung hinsichtlich des Handels mit inkriminierten Gütern unter Nutzung von Postdienstleistern.

Ebenfalls haben wir in dieser Sitzungswoche in erster Lesung einen Gesetzentwurf des Bundesrates debattiert. Unzustellbare oder beschädigte Brief- und Paketsendungen werden in zahlreichen Brief-/Paketermittlungszentren von Postdienstleistern durch Beschäftigte nach Maßgabe des Postgesetzes zur Feststellung des Empfängers oder des Absenders oder zur Sicherung des Inhalts der Postsendung geöffnet. Dabei werden vielfach Betäubungsmittel oder andere inkriminierte Stoffe gefunden. In den vergangenen Jahren ist eine deutliche Zunahme dieses Handels mit inkriminierten Gütern unter Nutzung von Postdienstleistern zu verzeichnen. Der Gesetzentwurf verpflichtet daher die Beschäftigten von Postdienstleistern, Postsendungen bei den Strafverfolgungsbehörden vorzulegen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass mit ihnen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, dem Neuepsychoaktive-Stoffe-Gesetz, dem Arzneimittelgesetz, dem Anti-Doping-Gesetz, dem Waffengesetz oder dem Sprengstoffgesetz begangen werden. Diese Verhaltensnorm wird ergänzt durch eine Strafbewehrung.

Gesetz zur Umsetzung der EU-Verordnung über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken und zur Änderung anderer Statistikgesetze.

Das Artikelgesetz, das wir in erster Lesung beraten haben, schafft bundesgesetzliche Regelungen zur Umsetzung von europäischen statistikrechtlichen Anforderungen und beinhaltet darüberhinausgehende Anpassungen im Statistikrecht, unter anderem auch, um die aus der Erfüllung der europarechtlichen Anforderungen entstehenden Unternehmensbelastungen zu kompensieren.

Sollten Sie mehr über meine Arbeit in Berlin und in meiner **Heimat Altötting/Mühldorf am Inn** wissen wollen, schauen Sie doch einfach auf **meiner persönlichen Webseite** vorbei: www.mayer-stephan.de.

Wenn Sie, liebe Leserinnen und Leser, Anliegen, Anregungen oder Wünsche haben, stehe ich Ihnen natürlich auch im neuen Jahr 2021 jederzeit herzlich gerne zur Verfügung.

Ich wünsche ich Ihnen und Ihren Familienangehörigen von ganzem Herzen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest, ruhige und besinnliche Festtage sowie ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Neues Jahr 2021.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Stephan Mayer, MdB

Stephan Mayer
Mitglied des Deutschen Bundestages
Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: 030-227-74932
Fax: 030-227-76781

E-Mail: stephan.mayer@bundestag.de
Web: www.mayer-stephan.de